

# „Ich habe Abschiebung bekommen“ „Ich habe nur 1 Jahr bekommen, will aber 3 Jahre“

Liebe Leute, diesen Satz **hören** wir jetzt ständig. Daher im Folgenden einige grundsätzlich Anmerkungen zum Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF):

## Was tun, wenn der Bescheid kommt:

1. Die erste Seite vollständig und genau lesen.
2. Die letzte Seite genau lesen.
3. Nicht gleich in Panik verfallen.

(Auf den Seiten zwischen der ersten und der letzten, kann man zwischen 95 % allgemeinen Textbausteinen dann mit großer Aufmerksamkeit die Begründung für die Einzelfallentscheidung finden. Aber das ist erstmal zweirangig.)

\*\*\*\*\*

## Zur 1. Seite des Bescheids:

Das BAMF prüft immer **4** verschiedene **Arten des Schutzanspruchs** des Asylbewerbers und listet in der Regel für jede dieser Möglichkeiten auf, ob sie gewährt wurde oder nicht:

1. Anerkennung als **Asylberechtigter = Asylanerkennung** (bezieht sich auf Grundgesetz Artikel 16a Abs. 1 und ist sehr selten). Höchstwahrscheinlich steht da also: „Der Antrag auf Asylanerkennung wird abgelehnt“
2. Zuerkennung der **Flüchtlingseigenschaft** (bezieht sich auf die Genfer Flüchtlingskonvention, umgesetzt in § 3 Abs.1 AsylG)
3. Zuerkennung des **subsidiären Schutzstatus** (oder „internationaler subsidiärer Schutz“, umgesetzt in § 4 Abs. 1 AsylG)
4. Vorliegen von **Abschiebungsverboten** aufgrund § 60 Abs. 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes.

**Also immer bis zum Ende lesen und nicht nach dem ersten „wird abgelehnt“ schon aufhören und verzweifeln ;-)**

Manchmal werden auch nicht alle 4 Schutzmöglichkeiten aufgelistet. Der Bescheid kann beispielsweise auch so aussehen:

1. der subsidiäre Schutzstatus wird zuerkannt.
2. im Übrigen wird der Asylantrag abgelehnt.

Je nach Herkunftsland ist das bereits eine gute, oder gar sehr gute Entscheidung!  
Man kann sich freuen, man darf auf jeden Fall in Deutschland bleiben.

Trotzdem kann man mit dem subsidiären Schutz auch unzufrieden sein (z.B. weil damit der privilegierte Familiennachzug derzeit ausgesetzt ist) und auf einen besseren Status (z.B. Flüchtlingseigenschaft) klagen.

\*\*\*\*\*

**Sind alle 4 Schutzarten abgelehnt worden**, folgt immer ein Absatz, mit einer **Ausreiseaufforderung** binnen 30 Tagen und einer **Abschiebungsandrohung** bei Nichtausreise.

### Was nun?

Zunächst kein Grund zur Panik, denn gegen diesen ablehnenden Bescheid kann man beim Verwaltungsgericht **Klage einreichen**. Wie lange man dazu Zeit hat steht auf der **letzten Seite des Bescheids** unter der Überschrift **Rechtsbehelfsbelehrung**.

Die **Klagefrist** beträgt:

- bei einfacher Ablehnung 2 Wochen
- bei der Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ nur 1 Woche. Nur in diesem Fall muss auch ein Eilantrag gestellt werden

### Wie wird die Klagefrist berechnet?

Dazu braucht man unbedingt den gelben Umschlag, mit dem die Entscheidung zugestellt wurde. Dieses Datum ist verbindlich, auch wenn der Betroffene das Schreiben tatsächlich erst später gesehen oder bekommen hat. Die Frist endet dann genau 2 Wochen (eine Woche) später an demselben Wochentag. Beispiel:  
**Donnerstag** 01.12.16 = Fristablauf **Donnerstag** 15.12.16 24.00 Uhr.

Es steht auch genau in der Rechtsbehelfsbelehrung, bei welchem Gericht die Klage eingereicht werden muss.

Die **Klage einreichen** geht auch ohne Anwalt – bei der Rechtsantragsstelle beim Verwaltungsgericht. Bitte beachten, dass die Rechtsantragsstelle nur zu den normalen Geschäftszeiten geöffnet ist. So ist jedenfalls die Fristwahrung gesichert.

Die Kontaktdaten der Bayerischen Verwaltungsgerichte finden Sie hier:

<http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/gerichtsbezirke/>

Die **Begründung** kann nachgereicht werden, dafür hat man 4 Wochen Zeit. Da ist es gut, wenn man einen Anwalt hat, der Akteneinsicht nimmt und dafür sorgt, dass es durch die Begründung nicht zu Widersprüchen zu früheren Aussagen kommt. Der Anwalt kann diese Frist auch verlängern lassen, z.B., wenn innerhalb der 4 Wochen eine Akteneinsicht nicht möglich war. Es besteht also kein Grund zur Panik, wenn der Anwalt nicht sofort Zeit für einen ausführlichen Termin hat. Besser keine Begründung, als eine mit Widersprüchen! Wichtig für die Begründung sind alle Unterlagen, die der Betroffene beibringen kann, z.B. (möglichst ausführliche)

ärztliche Atteste, Dokumente aus dem Heimatland, Informationen zu bereits in Deutschland lebenden Verwandten, die sich im Asylverfahren befinden oder bereits als Flüchtling anerkannt wurden etc.

\*\*\*\*\*

Wurde der Asylantrag als „**offensichtlich unbegründet**“ abgelehnt, beträgt die Frist für die Klage nur 1 Woche und es muss zusätzlich ein **Eilantrag auf aufschiebende Wirkung** gestellt werden, damit der Antragsteller nicht vor der Gerichtsentscheidung abgeschoben werden kann.

.....

**Ausführlichere und gut verständliche Hinweise** s. z.B.

<http://www.nds-fluerat.org/leitfaden/4-der-bescheid-des-bundesamtes/>